

Unzulässig: Die Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Rentenüberleitung

Eine Begründung in Kurzfassung

Bundesregierung und Bundestag behaupten zum Thema „DDR-Altübersiedler“, der Gesetzgeber (12. Bundestag) habe vor dem Hintergrund des Beitritts der DDR beschlossen, **alle** Erwerbsbiografien, die in der DDR abgeleistet worden sind, nach einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage zu bewerten. Das sei mit dem RÜG geschehen. Angeblich müsse das RÜG rückwirkend auch auf DDR-Erwerbsbiografien angewendet werden, die vor der Herstellung der Einheit Deutschlands nach geltendem deutschen Recht bewertet worden sind.

Die Adressierung des RÜG auch an DDR-Altübersiedler ist jedoch nachweisbar im Konzept der Wiedervereinigung Deutschlands nicht angelegt und auch vom damaligen Gesetzgeber nicht beschlossen worden.

Ungeachtet dessen haben die Rentenversicherer rückwirkend die Rentenanwartschaften aller „Republikflüchtigen“ (DDR-Altübersiedler) gelöscht und sie der Gesetzgebung zum Beitrittsprozess ausgeliefert. Eine rechtsstaatliche Grundlage für diese Maßnahme fehlt.

Die von der Bundesregierung, dem Bundestag und von der Rentenversicherung vertretene Behauptung, die DDR-Altübersiedler gehörten zu den Adressaten des RÜG, ist falsch. Die rückwirkende Unterstellung der DDR-Altübersiedler unter das RÜG ist unzulässig.

Beweis

1. Die Wiedervereinigung Deutschlands erfolgte auf der Grundlage Art.23GG: „*In anderen Teilen Deutschlands ist das Grundgesetz nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.*“ Das ist auch Inhalt Art.3 des Einigungsvertrages (EV) vom 30.08.1990. In Art.1EV ist das Beitrittsgebiet definiert als die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ostberlin.
2. Art.8EV legt fest, dass „*mit dem Wirksamwerden des Beitritts*“ im Beitrittsgebiet Bundesrecht in Kraft tritt.
Art.30(5)EV beauftragt den gesamtdeutschen Gesetzgeber: „*Die Einzelheiten der Überleitung des SGBVI ... werden in einem Bundesgesetz geregelt*“. Der Gesetzgeber solle gleichzeitig auch eine Übergangsregelung für Rentenzugänge zwischen 1992 und 1995 finden, die sich an den Maßstäben des „*bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Art.3 genannten Gebiet*“ orientiert.
Die genannten Vorschriften zielen eindeutig und ausschließlich auf das „*in Art.3 genannte Gebiet*“, also das Beitrittsgebiet. Sie sind an die Bürger des „*in Art.3 genannten Gebietes*“ gerichtet, konkret an die Angehörigen der DDR-Sozialversicherung.

3. Das RÜG ist, dem Auftrag Art. 23GG und Art.30(5)EV folgend, ein Gesetzeswerk, das das Rentenrecht für die Personen regelt, deren Rentenkonten aktuell am Tage seines Inkrafttretens von der Rentenversicherung der DDR verwaltet wurden.
4. §256aSGBVI enthält die Grundregel, nach der Erwerbszeiten im Beitrittsgebiet rentenrechtlich zu bewerten sind.
§259aSGBVI enthält eine **Ausnahmeregel für** einen bestimmten Personenkreis unter den rentennahen Jahrgängen, konkret für *„Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten“*. Im Kontext der o.g. Artikel des Einigungsvertrages bedeutet das: **aktuelle Angehörige der DDR-Sozialversicherung, die infolge der durchlässig gewordenen innerdeutschen Grenze bis zum 18.05.1990 einen Wohnsitz in der alten Bundesrepublik genommen hatten, in Abgrenzung zu der überwiegenden Mehrheit der Bürger des Beitrittsgebietes, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet behalten hatten.**
5. Art.23GG, Art.8EV, Art.30(5)EV und der daraus folgende eindeutige Auftrag an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, das SGBVI auf das *„in Art.3 genannte Gebiet“* überzuleiten, verbieten es, §§256a,259aSGBVI auf Personen anzuwenden, deren Rentenkonten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RÜG von der (alt)bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung geführt wurden.
6. Die Auslegung des §259aSGBVI (Löschung der nach geltendem deutschen Recht begründeten FRG-Rentenkonten von DDR-Altübersiedlern der Geburtsjahrgänge ab 1937 und Neubewertung gemäß §256aSGBVI) ist aus den genannten Gründen unzulässig.

Mannheim, den 03.02.2016